

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 10.2 Vertragsbestandteil sind die Teile B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).
Des Weiteren gelten die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen DIN und EN-Normen in der 3 Monate vor dem Eröffnungstermin vorliegenden, gültigen Fassung.
- 10.3 Beteiligung an den Nebenkosten
- | | |
|----------------------|---------------|
| Baustellen-WC | 0,15 % |
| SiGeKo: | 0,20 % |
| Bauwesenversicherung | 0,25 % |
| Gesamt: | 0,60 % |
- 10.4 Der AN hat ein Bautagebuch zu führen, das wöchentlich der Bauüberwachung zur Prüfung und Unterschrift zu übergeben ist. Hierin müssen folgende Einzeldaten festgehalten werden:
- Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte, Arbeitszeit
 - Einsatz von Baugeräten und Maschinen
 - Lieferung von Materialien und Stoffen
 - Anordnung des AG oder der BL
 - Kurze Beschreibung der geleisteten Arbeiten
 - Besondere Vorkommnisse
- 10.5 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der AN mit den Versorgungsträgern in Verbindung zu setzen und sich über die Lage der Leitungen zu informieren. Der Schutz der Leitungen ist Angelegenheit des AN.
- 10.6 Bauschutt- und Bodenmassen, die auf der Baustelle nicht zur Wiederverfüllung geeignet sind bzw. nicht benötigt werden, sind entsprechend der Positionen im Leistungsverzeichnis einer Verwertung / Entsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises zu zuführen.

Besondere Entsorgung

Mit der Änderung der Nachweisverordnung zum 20.10.2006 wurde die Nachweisführung von Abfällen in größerem Umfang modifiziert, insbesondere wurde die Nachweisführung über den Verbleib von gefährlichen Abfällen in elektronischer Form eingeführt (eANV). Diese Art der Nachweisführung ist ab dem 01.04.2010 verbindlich und ersetzt das bisher papiergebundene Verfahren.

Grundsätzlich ist somit jeder Abfallerzeuger, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen verpflichtet, die Entsorgungsnachweise und die Begleitscheine über die angefallenen gefährlichen Abfälle auf elektronischem Wege zu führen.

Voraussetzung für die Teilnahme am eANV ist, dass auch der Auftragnehmer als Beförderer bei der ZKS – Zentrale Koordinierungsstelle registriert ist.

Die Umsetzung des eANV erfolgt in Sachsen-Anhalt über das Landesamt für Umweltschutz.

Entsprechende Entsorgungsnachweise sowie Begleitscheine sind im Rahmen dieser Maßnahme vom Auftragnehmer unter Angabe der Erzeuger-Nr. etc. elektronisch auszufüllen und zu versenden.

Vergütung des Aufwands zur elektronischen Nachweisführung nach Pos. des LV.

Gefährlicher Abfall

Für gefährliche Abfälle (z. B. kohlenteeerhaltige Bitumenmaterialien, Boden-/Bauschuttmaterialien usw.) ist ein elektronisches Nachweisverfahren zwingend vorgeschrieben.

Der Angebotspreis berücksichtigt dabei sämtliche Gebühren für die Antragsstellung und Genehmigungen sowie die Entsorgungsgebühren durch den AN. Hierfür ist der Antrag bei der zuständigen Behörde gemäß den Vorgaben nach den elektronischen Nachweisverfahren zu stellen.

Der AG übergibt hierzu das Bodengutachten einschließlich Analysewerte.

Der AG erhält einen Nachweis über die erbrachte Bodenentsorgung durch Vorlage der Annahmescheine auf der Entsorgungsanlage

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 10.6 Quer- und Längskreuzungen mit anderen Ver- und Entsorgungsleitungen sind aufzumessen, in den Aufmassblättern einzustationieren und vom AG abzeichnen zu lassen.
- 10.7 Für sämtliche Baustoffe (wie z.B. eingebaute Materialien, Abfuhr von Beton, Bauschutt und Aufbruchmaterial) die nach Gewicht (z.B. kg/qm) oder Rauminhalt (cbm) ausgeschrieben sind, (auf Verlangen auch solche, die nicht Abrechnungszwecken gemäß § 14 VOB/B dienen) müssen Originallieferscheine zur Abzeichnung vorgelegt und geordnet zusammengestellt der Schlussrechnung beigelegt werden. Ersatznachweise, wie Durch- oder Abschriften, Kopien, anderweitige Ausfertigungen, eidesstattliche Erklärungen usw., werden bei der Rechnungsprüfung nicht anerkannt.
- 10.8 Eigenüberwachungsprüfung (wie z.B. Plattendruckversuche usw.) sind im Beisein des AG bzw. der örtlichen BÜ durchzuführen. Hierzu ist mit einer Frist von 48 Stunden einzuladen.
- 10.9 **Örtliche Aufmaße**
Der Nachweis der Leistungen für die Aufstellung der Abrechnungsbelege hat durch ein gemeinsames örtliches Aufmaß (AN und AG) positionsweise entsprechend der Leistungsbeschreibung und den gültigen Vorschriften zu erfolgen.
Auf jedem Aufmaßblatt ist immer **nur eine Leistungsposition** zu erfassen. Die Aufmaßblätter sind durchgehend zu nummerieren und in der Liste zusammenzustellen.
Die Aufmaße sind so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Orts- und Stationsangaben eindeutig und sofort erkennen lassen.
- 10.10 Fallen im Angebot nicht enthaltene Arbeiten an, sind diese gem. VOB vor ihrer Durchführung schriftlich anzumelden und 2-fach mit nachprüfbarer Kalkulation auf der Grundlage der Urkalkulation gem. VOB/B § 2 einzureichen, ansonsten erfolgt von Seiten des AN ein Arbeiten ohne Auftrag, mit der Folge, dass diese Arbeiten ohne Auftrag voll zu Lasten des AN gehen. Dabei sind Materialpreise anhand von Rechnungen der Lieferanten nachzuweisen.
Bei EDV-Kalkulation ist eine ausführliche Beschreibung des Kalkulationsweges beizufügen. Nicht vollständige oder nicht prüfbare Nachtragsangebote werden nicht bearbeitet.
- 10.12 Soweit im Leistungsverzeichnis nichts Anderes vermerkt ist, sind in den Einheitspreisen enthalten.
- a) die laufende Unterhaltung der durch die Maßnahme in Anspruch genommenen Grundstücke, Wege und Straßen. Insbesondere sind diese nach Beendigung der Arbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.
 - b) die Mehraufwendungen jeder Art bei Arbeiterschwernissen durch jahreszeitliche Einflüsse sowie Vergütung von Lohnzulagen an die Arbeiter.
 - c) die erforderliche Nachbehandlung aller fertiggestellten Leistungen bis zur Abnahme und die für die Abnahme erforderlichen Vorkehrungen und Vergütungen.
 - d) alle Auslösungs-, Trennungs-, Feiertags-, Wege-, Übernachtungs-, Urlaubs- und Fahrgelder, Schlechtwetterausfälle und –vergütungen, Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall.
 - e) das Einholen der verkehrs- und gewerbepolizeilichen Genehmigungen einschließlich Anfertigen der erforderlichen Pläne.
- 10.13 Im Falle einer Auftragserteilung hat der Auftragnehmer 14 Tage vor Arbeitsbeginn einen Bauzeitenplan vorzulegen, aus dem der Einsatz von Arbeitskräften und Maschinen ersichtlich ist. Der Unternehmer muss in der Lage sein, die für die termingerechte Fertigstellung der Baumaßnahme erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte vorzuhalten und einzusetzen.
- 10.14 Der Auftragnehmer hat vor Arbeitsbeginn das verantwortliche Aufsichtspersonal schriftlich zu benennen. Ein Wechsel des Aufsichtspersonals kann nur mit Zustimmung des AG erfolgen.
- 10.15 Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer alle in Anspruch zu nehmenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie die zu benutzenden Grundstücke gemeinsam mit dem Auf-

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

traggeber und den Grundstückseigentümern zu begehen. Einrichtungen oder Areale, die im Zuge der Baumaßnahme beeinträchtigt werden könnten, sind per Foto mit Datum durch den AN festzuhalten und dem AG einzureichen.

- 10.16 Alle zur Verwendung vorgesehenen Baustoffe und Bauteile sind rechtzeitig anzuliefern und so zu lagern, dass vor dem Einbau eine Inaugenscheinnahme durch den AG erfolgen kann. Angaben vom Herstellerwerk, Prüfzeugnisse etc. sind auf Anforderung unentgeltlich vorzulegen.

Bei Baustoffen und Bauteilen, die in das Bauwerk eingehen, sind die zugelassenen Grenzwerte für Schadstoffe wie z.B. Formaldehyd, Teer, Asbest, PCP, Lindan, Xylol, Toluol, Benzol, Lösungsmittelhaltige Stoffe etc. genau einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung haftet der Auftragnehmer.

- 10.17 Arbeitszeit:
Die tägliche Arbeitszeit in den Schulferien von Montag bis Freitag ist von 6.00 bis 20.00 Uhr möglich, Samstagsarbeit von 7.00 bis 16.00 Uhr ist zulässig.
Hieraus anfallende Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

- 10.18 Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob die unter Punkt 1 der Besonderen Vertragsbedingungen – 214 genannte Ausführungsfrist evtl. Schichtarbeit erfordert. Anfallende Mehrkosten für Schichtarbeit bzw. die über die gesetzliche Maximalarbeitszeit hinausgehenden Stunden sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

- 10.19 Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen